

Durchführungsbestimmungen für den Ärztlichen Notfalldienst im Notfalldienstbereich Bremen 2 (Bremen-Nord)

Durchführungsbestimmungen für den Ärztlichen Notfalldienst im Notfalldienstbereich Bremen 2 (Bremen-Nord)

Die Kassenärztliche Vereinigung Bremen erlässt für den Notfalldienstbereich Bremen 2 folgende Durchführungsbestimmungen gemäß Ziffer III der Notfalldienstordnung der KV Bremen (KV HB):

1. Notfalldienstbereich

Der Notfalldienstbereich umfasst den Stadtteil Bremen-Nord. Über die Einbeziehung benachbarter Orte können mit der KV Niedersachsen Vereinbarungen getroffen werden.

2. Organisation

Im Zentralkrankenhaus Bremen-Nord, Hammersbecker Straße 228, 28755 Bremen Telefon (0421) 6 09 80 63 ist eine Behandlungszentrale eingerichtet, die in den Notfalldienstzeiten mit einem Arzt besetzt ist. Die zum Dienst in der Behandlungszentrale eingeteilten Ärzte nehmen telefonische Beratungen sowie Behandlungen in der Zentrale vor und beauftragen nötigenfalls den Fahrdienstarzt mit der Ausführung eines Besuches.

Die Ärzte führen den Fahrdienst von ihrem Praxissitz oder von der Privatwohnung aus durch. Der Fahrdienst kann nur dann von der Privatwohnung angetreten werden, wenn sich diese im Notfalldienstbereich Bremen 2 befindet. Dem Fahrdienst stehen Funktaxen zur Verfügung. Die anfallenden km-Gelder werden dem Konto „Notfalldienst“ im Rahmen der Verwaltungskosten zugeführt. Mit diesen km-Geldern werden die Funktaxen finanziert. Die Abrechnung erfolgt auf dem „Notfall-/Vertretungsschein“ (Muster 19).

3. Zeiten und Besetzung des Notfalldienstes

Tage	Besetzung und Dienstzeiten der Behandlungszentrale	Besetzung und Dienstzeiten des Fahrdienstes
Werktags	1 Arzt 19-23 Uhr	1 Arzt 19-07 Uhr des Folgetages
Mittwochs	1 Arzt 13-23 Uhr	1 Arzt 13-07 Uhr des Folgetages
Freitags	1 Arzt 19-23 Uhr	1 Arzt 19-08 Uhr des Folgetages
Samstags	1 Arzt 08-08 Uhr des Folgetages	2 Ärzte 08-08 Uhr des Folgetages
Sonntags	1 Arzt 08-07 Uhr des Folgetages	2 Ärzte 08-07 Uhr Montags
Feiertags, 24.12./31.12.	1 Arzt 08-08 Uhr bzw. 08-07 Uhr (falls auf einen Feiertag ein Wochentag folgt)	2 Ärzte 08-08 Uhr bzw. 08-07 Uhr (falls auf einen Feiertag ein Wochentag folgt)

Durchführungsbestimmungen für den Ärztlichen Notfalldienst im Notfalldienstbereich Bremen 2 (Bremen-Nord)

Zur Gewährleistung der Qualität des Ärztlichen Notfalldienstes Bremen-Nord wird festgelegt, dass die Tätigkeit eines Arztes im Ärztlichen Notfalldienst innerhalb einer Woche

- maximal zwei Dienste mit mindestens einer Ruhenacht zwischen den Diensten nicht überschreiten darf.

Sind die vorgegebenen Maximal-Dienstzeiten überschritten, so werden die in einem anschließenden Dienst erbrachten Leistungen von der Kassenärztlichen Vereinigung nicht vergütet.

4. Dienstplan für den Notfalldienst

Die am Notfalldienst teilnehmenden Kollegen des Notfalldienstbereichs Bremen-Nord wählen ein(en) Dienstplanteam/Obmann für den Ärztlichen Notfalldienst. Das Team/der Obmann ist gegenüber der KV HB für die rechtzeitige Aufstellung des Dienstplanes, für die gleichmäßige Verteilung der Notfalldienstärzte und für die Durchführung des Notfalldienstes verantwortlich.

Das Team/der Obmann für den Ärztlichen Notfalldienst reicht bis spätestens zum 10. des letzten Monats im Halbjahr eine Dienstaufstellung für das folgende Halbjahr bei der KV HB ein.

Persönliche Einteilungswünsche sind bis zum 5. des letzten Monats im Quartal an den Obmann zu richten; spätere Wünsche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die KV HB vervielfältigt die Dienstpläne und versendet sie termingerecht an die niedergelassenen Ärzte.

5. Tausch oder Vertretung im Notfalldienst

Im Falle einer Dienstplanänderung ist die KVHB von dem einen Tausch anstrebenden Kollegen zu benachrichtigen:

Die Kassenärztliche Vereinigung Bremen stellt in die Verantwortung des eingeteilten Arztes, dass dieser sich persönlich davon überzeugt, dass der konkrete Notfalldienst auch von dem benannten Vertreter wahrgenommen werden kann.

Fällt der diensttuende Arzt durch eigene, während des Dienstes akut auftretende Erkrankung aus, so hat er sich zunächst bei den Kollegen um eine Vertretung zu bemühen. Gelingt ihm das nicht, gibt er dies der Notdienstkommission bekannt.

6. Abrechnung

Die Abrechnung der im Notfalldienst erbrachten Leistungen ist ausschließlich auf dem „Notfall-/Vertreterschein“ (Vordruckmuster 19) vorzunehmen. Bei der Beauftragung des Fahrdienstarztes mit der Durchführung eines Besuches ist der Arzt der Behandlungszentrale nicht zur Abrechnung einer Leistung berechtigt.

Durchführungsbestimmungen für den Ärztlichen Notfalldienst im Notfalldienstbereich Bremen 2 (Bremen-Nord)

- 6.1. Abweichend von Punkt 6 erhalten die an der 18-monatigen Testphase beteiligten Vertrags-/Nichtvertragsärzte in Bremen-Nord nunmehr ausschließlich eine Vergütung nach Schichtpauschalen. Die Erstellung eines Notfall-/Vertreterscheins (Vordruckmuster 19) ist jedoch weiterhin als Leistungsnachweis erforderlich.

7. Verfahren und Anweisung

Jede Inanspruchnahme des Notfalldienstes ist mit Datum, Zeitangabe, Personalien des Patienten und Angaben über die Art der Versorgung schriftlich festzuhalten. Die Inanspruchnahme des Notfalldienstes ist in einem Protokollbuch zu dokumentieren.

Die Beauftragung des Fahrdienstarztes mit der Ausführung eines Besuches erfolgt durch einen Arzt in der Behandlungszentrale in Bremen-Nord oder bei Nichtbesetzung in Bremen-Stadt.

Besuchsanmeldungen, die während des Notfalldienstes bestellt wurden, müssen auch nach dessen Beendigung ausgeführt werden, sofern nicht der im Dienst nachfolgende Arzt oder der Hausarzt die Versorgung übernimmt.

Die Notfalldienstärzte haben dafür Sorge zu tragen, dass über die im Notfalldienst durchgeführte Behandlung eines Patienten der Hausarzt bzw. vorbehandelnde Arzt spätestens am nächsten Werktag durch Übermittlung einer Durchschrift des Notfalldienstabrechnungsscheines unterrichtet wird. In dringenden Fällen hat telefonisch eine Vorabinformation zu erfolgen.

Die Notfalldienstkommission ist berechtigt, ergänzende Verfahrensregelungen und Verhaltensanweisungen festzulegen. Diese sind durch Aushang in der Notfalldienstzentrale bekanntzugeben. Sie sind für sämtliche Notfalldienstärzte verbindlich.

8. Auf Antrag von einzelnen Fachgruppen können mit Genehmigung des Vorstandes der KV HB besondere Notfalldienste eingerichtet werden.
9. Bei Epidemien oder sonstigen ungewöhnlichen Situationen kann von diesen Durchführungsbestimmungen abgewichen werden, insbesondere können alle Ärzte, d.h. auch die nicht zum Notfalldienst eingeteilten Ärzte, für diesen Dienst herangezogen werden.

Diese Durchführungsbestimmungen wurden beschlossen in der Sitzung des Vorstandes der KV HB am 25.05.2004 und gelten mit Wirkung vom 01.07.2004.